

Information für Betroffene, bei denen die Krankenkasse die Kostenübernahme eines Eversense rtCGM Systems abgelehnt hat – Stand 15.03.2018

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihnen wurde von Ihrem behandelnden Facharzt ein Eversense rtCGM System verordnet, für das Ihre Krankenkasse die Kosten nicht übernehmen will. Ich habe das erfahren, weil ich mit Ihrem Arzt oder Diabetesberater in Kontakt stehe.

Ich bin als zugelassener Rentenberater durch Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister ausdrücklich berechtigt, nicht nur in Rentenfragen, sondern u.a. auch auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung Mandanten in Widerspruchs- und Klageverfahren bis hin zum Landessozialgericht zu vertreten und kenne mich in dieser Thematik aus. Ich biete Ihnen deshalb meine Unterstützung an. Wenn Sie möchten, dass ich mich um Ihre Angelegenheit kümmere, benötige ich dazu eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht.

Häufig lässt sich ein Erfolg erzielen, sicher ist dies aber von vornherein nicht, weil sich die verschiedenen Krankenkassen sehr unterschiedlich verhalten und sich Ihre Situation durchaus von anderen, wenn auch ähnlich gelagerten Problemen, unterscheiden kann. Wichtig ist dabei, dass die Kostenübernahme bei der Krankenkasse beantragt wurde und entweder ein Ablehnungsbescheid vorliegt oder seit Antragseingang bei der Krankenkasse drei Wochen vergangen sind. Um einen solchen Antrag würde ich mich in Absprache mit Ihrem behandelnden Arzt für Sie kümmern.

Sollte ein Widerspruchsverfahren notwendig werden, biete ich Ihnen an, dieses für 100 € für Sie durchzuführen, die für Sie nur anfallen, wenn das Verfahren erfolglos enden sollte. Die Durchführung eines evtl. sich anschließenden Klageverfahrens kann ich Ihnen für 200 € anbieten, auf die ich den Betrag für das Widerspruchsverfahren anrechnen würde und auch dieser Betrag fällt für Sie nur an, wenn kein Erfolg zu erreichen sein sollte. Bei einer Klage würde auch eine Rechtsschutzversicherung mein Honorar übernehmen, wenn Sie entsprechend versichert sein sollten.

Diese Beträge liegen weit unter den üblichen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das auch für mich gilt. Ich habe die Beträge deshalb am unteren Ende des Gebührenrahmens angesetzt, weil ich davon überzeugt bin, dass wir letztlich Erfolg haben werden. Dann muss Ihre Krankenkasse mein Honorar übernehmen und für diese gelten die Beträge nicht.

Weitere Kosten fallen bei einem evtl. erforderlichen Sozialgerichtsprozess nicht an, denn Gerichtsgebühren sind dort nicht vorgesehen und Sie müssen anders als im Zivilprozess die Kosten für die Vertretung Ihrer Krankenkasse auf keinen Fall übernehmen. Allerdings dauern Sozialgerichtsprozesse in der Regel sehr lange.

Mein Honorar berücksichtigt noch nicht die Kosten einer möglicherweise notwendig werdenden mündlichen Verhandlung. Hierüber müssten wir uns im Einzelfall noch verständigen, wobei eine solche nicht unbedingt zu erwarten ist.

Sollten Sie dazu Fragen haben, nehmen Sie bitte telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit mir auf. Ich stehe Ihnen für ergänzende Erläuterungen auch zu Fragen aus angrenzenden Bereichen gern zur Verfügung. Dieses Angebot richtet sich aus Kapazitätsgründen nur an Betroffene aus Norddeutschland.

Mit freundlichem Gruß

